

3 | 2015

Schweizer Aussenhandel: Der negative Trend setzt sich fort.

Das Eidgenössische Finanzdepartement veröffentlichte vor kurzem die Zahlen des Monats August. Der schweizerische Aussenhandel weist arbeitstagbereinigt (der Monat August 2015 umfasste gegenüber dem Monat August 2014 einen Arbeitstag mehr) in allen Branchen weniger Umsatz aus. In der Chemischpharmazeutischen Industrie gingen die Exporte um 432 Millionen Franken zurück, was einem Minus von 6.8 %, bzw. arbeitstagbereinigt sogar 10.5 % entspricht. Vor allem Frankreich und China sind für das schlechte Resultat verantwortlich. Demgegenüber war die Entwicklung betreffend Latein- (+ 8 %) und Nordamerika (+ 6 %, USA + 5 %) positiv.

Auch die Importe von Chemikalien und Arzneimittelprodukte gingen stark zurück, um 39 %, was einem Minus von 1.1 Milliarden Franken entspricht.

Erhöhter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Durch das Urteil des Bundesgerichts 4A_414/2014 wurden die Voraussetzungen für die zivilprozessliche negative Feststellungsklage gelockert. Die negative Feststellungsklage dient zum Zweck der gerichtlichen Feststellung, dass eine Forderung nicht vorhanden und eine daraus resultierende Betreibung ohne Gegenstand ist. Bis anhin, musste der Betriebene in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden sein, um diese negative Feststellungsklage erheben zu können. Diese Voraussetzung wurde nun durch oben erwähnten Entscheid gelockert. Der Betriebene ist somit berechtigt unmittelbar bei Betreibungseinreichung auf Feststellung zu klagen, dass der Grund für die Betreibung, nämlich die Forderung, nicht bestehe. Auf der Gegenseite muss sich nun der Gläubiger über die Beweisbarkeit der Grundlage Gedanken machen. Eine Ausnahme betreffend diese Lockerung besteht laut dem Bundesgericht dann, wenn die Betreibung nur zur Verjährungsunterbrechung eingegeben wurde und sich der Betriebene weigert eine Verjährungsverzichtserklärung zu unterzeichnen.

Staatsbetriebe und Gewerbe: Schuster bleib bei deinen Leisten

Immer wieder nutzen staatlich beherrschte Unternehmen Ihre privilegierte Stellung aus. Mit ungleich langen Spiesen bedrängen sie Private im Markt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt eine Motion von Nationalrat Peter Schilliger. Dieser fordert eine Analyse des Wettbewerbs zwischen staatlichen Unternehmen und Gewerbe.

Nicht die Konkurrenz an sich ist das Problem, sondern die ungleich langen Spiese. Denn (teil-)staatliche Unternehmen verfügen über stabile Einkünfte und staatliche Bestandesgarantien. Sie gelangen an relativ günstiges Risikokapital und stehen unter geringerem Erfolgsdruck. Mit diesen Privilegien haben sie gegenüber dem Gewerbe grosse Vorteile und verzerren so einen fairen Wettbewerb.

Beispiele dafür sind: Auf den Feldern der Stadtgärtnerei Winterthur können sich Passanten mit Pflanzen eindecken – anders als das Gewerbe darf die Stadtgärtnerei dies auch sonntags tun. Energie Wasser Bern ewb, ein städtisches Unternehmen, übt über seine Tochtergesellschaften gewerbliche Tätigkeiten in Konkurrenz zu privaten Gebäudetechnikunternehmungen aus. Die BKW – die so laut nach Notfallsubvention wegen der Wasserkraft schreit – haben bereits mehr als ein halbes Dutzend privater

Gebäudetechnikunternehmungen aufgekauft. Als subventionierter Staatsbetrieb drängt die BKW damit private Unternehmen aus dem Markt.

Das Postulat möchte zunächst eine Übersicht über alle Marktverzerrungen zu Gunsten staatlicher Unternehmen schaffen. Dies ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage, wie man gleich lange Spiesse wieder herstellen kann. Als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft setzt sich der sgv gegen Marktverzerrungen zulasten des Gewerbes ein. Für staatliche Unternehmen muss gelten: Schuster bleib bei deinen Leisten.

SGV

Dies gelesen und das gedacht: Auch in unserm Gewerbebereich haben wir solche geschützten Institutionen.

Wann dürfen Ferien gekürzt werden?

Aufgrund des gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchs wächst das Ferienguthaben mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr kontinuierlich an. Das OR regelt die Frage, wie sich Arbeitsverhinderung auf den Ferienanspruch auswirkt.

Ist der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden insgesamt mehr als einen vollen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, können die Ferien für jeden vollen Monat, den er verhindert ist, um einen Zwölftel gekürzt werden. War er also während 3,5 Monaten verhindert, dürfen Ferien um drei Zwölftel gekürzt werden.

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes (ohne eigenes Verschulden, jedoch aus Gründen, die den Arbeitgeber speziell betreffen) dürfen die Ferien bei einer Verhinderung von zwei Monaten oder mehr gekürzt werden. Für den ersten Monat darf jedoch keine Kürzung erfolgen (Schonfrist). War er also während dreier Monate nicht am Arbeitsplatz, dürfen die Ferien um zwei Zwölftel gekürzt werden.

Bei Verhinderung infolge Schwangerschaft von drei vollen Monaten oder mehr darf ebenfalls eine Kürzung erfolgen. Die Arbeitnehmerin kommt aber in den Genuss einer Schonfrist von zwei Monaten. War also während dreier Monate abwesend, dürfen die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden. Während der gesamten Dauer eines Mutterschaftsurlaubes gilt ein Ferienkürzungsverbot.